

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 157 MagBeG § 157

MagBeG - Magistrats-Bedienstetengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2024

(1) Bediensteten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinn des§ 1 Z 1 GuKG berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine Pflegedienst-Chargenzulage. Diese Zulage ist bei Beamtinnen und Beamten ruhegenussfähig.

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich:

1. für Stationspfleger und

Stationsschwestern 208,9 €;

2. für Oberpfleger und Oberschwestern 268,8 €;

3. für Pflegevorsteher und

Oberinnen 328,3 €.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$